

Information

zu einigen Neuerungen ab dem 01.01.2023 im Betreuungsrecht

- Paragrafenverschiebung

Durch die Reform des Betreuungsrechts wurden auch die Paragraphen zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung im BGB neu sortiert. Statt bisher in den §§ 1901a ff finden sie sich nun in §§ 1827 ff.

- Ehegattenvertretungsrecht

Neu aufgenommen wurde ein Ehegattenvertretungsrecht ins BGB (§ 1358). Für den Fall, das weder eine Vorsorgevollmacht noch eine Betreuung vorliegen, können Ehegatten bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten unter bestimmten Einschränkungen (§ 1358 Abs. 3) sich in Angelegenheiten der Gesundheitspflege gegenseitig vertreten.

- „Wohl“

Gestrichen wurde in den §§ 1821 (bisher § 1901 bis 31.12.2022), 1831 (bisher § 1906) und 1832 (bisher § 1906a) der Begriff des „Wohls“ der betreuten Person. Ziel ist, dass der subjektive Wille der betreuten Menschen im Mittelpunkt stehen soll, und nicht tatsächlich oder vermeintlich objektive Kriterien.

- Krankenversicherungskarte

Hinweise auf das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht oder einer Patientenverfügung sowie deren Aufbewahrungsort können auf dem Chip der Krankenversicherungskarte gespeichert werden. Jedoch nicht Vollmacht oder Verfügung selbst. Dazu empfiehlt es sich, zumindest die Vorsorgevollmacht auf das Mobiltelefon der/des Bevollmächtigten als PDF-Datei zu laden, damit sie im Notfall schnell zur Verfügung steht. Das Original sollte dann unverzüglich nachgereicht werden.

- Zentrales Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer

Hier kann man nun die Patientenverfügung unabhängig von weiteren Vorsorgedokumenten registrieren. Neu ist auch, dass Ärzte/innen im Notfall Einsicht in das ZVR nehmen können. Auch hier gilt wieder die Einschränkung, dass nicht die Dokumente selbst, sondern nur deren Vorliegen und Aufbewahrungsort abgerufen werden können.

Zum Nachlesen zwei Artikel aus dem Bundesministerium für Justiz, die im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht wurden:

<https://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=228923>

<https://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=228957>